

mit ihm gemeinschaftlich handelnd auf. Bis kurz vor seinem Tode wohnte er „im Hause zu Tonna“, dann auf Schloß Gleichen bei seinem Bruder Ernst.

Beide Brüder belieh Graf Hans von Henneberg für 270 Mk. Silb. mit dem Burggut Elgersburg unter der Bedingung, daß sie es schützten, wogegen es ihnen frei stehen sollte, dasselbe „forder einem ihrer Edelleute zu verleihen“ (1347).

Mit drei wechmarischen Brüdern, welche den armen Leuten in den Gleichenschen Gerichten großen Schaden zufügten, standen beide Grafen in Fehde (1356), und während eines Krieges zwischen dem Könige von Dänemark und dem Grafen von Holstein geriet Heinrich 1361 in dänische Gefangenschaft, wurde aber am 29. September 1361 aus derselben wieder entlassen. (Dessen Reise- paß s. Menken, p. 554.)

Von dem Kloster Reinhardsbrunn erhielten beide Brüder, Heinrich und Ernst, am 22. Juli 1366 zwei Mühlen ihres Gutes zu Burgtonna für einige Geld- und Getreidezinsen zu Pferdingleben.

Mit den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen sowie mit thüringischen Grafen schlossen sie 1371 ein Bündnis zur Sicherheit gegen die räuberischen Einfälle der Grafen von Hohnstein und des Herzogs Otto des Bösen (Quade) von Braunschweig, eines stets schlagfertigen Raufbolden, von denen Thüringen damals oft zu leiden hatte. In einem Treffen mit denselben erlitten die Verbündeten eine schwere Niederlage. Die Stadt Erfurt erlitt großen Schaden, und alle Herren, die an dem Kampfe teilgenommen, auch die beiden Grafen von Gleichen, Heinrich und Ernst, wurden gefangen genommen und mußten hohes Lösegeld zahlen. Ein zweites Bündnis auf 6 Jahre haben am 6. Okt. 1409 die drei Städte mit den thüringischen Grafen geschlossen.

Auch mit den beiden Landgrafen von Thüringen gerieten die beiden Gleichenschen Grafen, welche die Oberherrschaft der Landgrafen von sich abzuschütteln strebten, in Händel. 1373 zieht Kaiser Karl IV. mit einem Heere vor Tonna. (Weiteres siehe XVII Kriegsdrangsale.)

Auf das Recht des jederzeitigen freien Einzugs und Aufenthalts im Peterskloster zu Erfurt verzichteten die beiden Grafen Heinrich und Ernst nach langwierigem Prozeß, welcher sogar der römischen Kurie vorgelegen hatte, gegen Zahlung von 400 Mk. Silb. und schließen bezüglich Abtretung eines Hauses auf dem Petersberge vor dem Kloster mit demselben einen Vertrag (1373). Der freie Aufenthalt hatte in „kostenfreier Bewirtung der Menschen und Pferde“ bestanden. Das Recht der Bestattung verstorbener